

Mitglieder-Rundschreiben

RS 2020/082

Alle Mitglieder

Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Genossenschaftsverband.de, Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Verwaltungssitz Düsseldorf
Peter-Müller-Straße 26
40468 Düsseldorf
www.genossenschaftsverband.de

Abteilung Grundsatzfragen
Dmitrij Vilomow
Telefon: +49 211 16091-4695
Telefax:
Dmitrij.Vilomow@

23.03.2020

Corona-Hilfsprogramm der Bundesregierung/Steuerliche Maßnahmen

Auf einen Blick

- Zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus haben das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium ein umfassendes Maßnahmenpaket für Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus vorgelegt. Hierzu zählen einige steuerpolitische Maßnahmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus haben das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium ein umfassendes Maßnahmenpaket für Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus vorgelegt (Anlage 1).

- Flexibilisierung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld
u. a. Absenkung der Anteils der Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten, Erweiterung der Regelung auf Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, vollständige Erstattung der Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit
- Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen (vgl. nachfolgend)
- Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen
u. a. ein durch die KfW-Finanzierungsinstrumente umzusetzendes 3 Stufen-Plan des Bundeswirtschaftsministeriums für betroffene Unternehmen/kein konjunktureller Einbruch (Stufe 1), Aufstockung und Ausweitung von Unterstützungsmöglichkeiten (Stufe 2), Weitergehende Maßnahmen (Stufe 3).

Mit dem Ziel, Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität für die Krise auszustatten, sind dabei u.a. liquiditätswirksame steuerpolitischen Maßnahmen enthalten. Hierzu zählen im Einzelnen:

- Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf **Stundung** von Körperschaft- und Umsatzsteuer stellen (bezüglich der Gewerbesteuer muss dies bei den zuständigen Gemeinden beantragt werden). Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- **Vorauszahlungen** können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, sollen die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt werden können.
- Wenn Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, wird auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (bspw. Kontopfändungen) beziehungsweise **Säumniszuschläge** bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet.
- Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

Das Bayerische Landesamt für Steuern sowie die Finanzverwaltung NRW haben zu den Steuererleichterungen bereits passende

Antragsformulare "Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus" zum Download bereitgestellt (Anlagen 2 und 3). Damit kann der Antrag auf zinslose Stundung und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen (Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) bzw. des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gestellt werden. Bezüglich der Umsatzsteuer hat die Finanzverwaltung NRW bekannt gegeben, dass die Sondervorauszahlungen für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer auf Antrag auf Null herabgesetzt werden können (Anlage 4). Das Land Hessen will bereits überwiesene Sondervorauszahlungen auf formlosen Antrag kurzfristig erstatten.

Des Weiteren wird im durch die Bundessteuerberaterkammer veröffentlichten Fragekatalog (Anlage 5) u. a. auf folgende Themenbereiche eingegangen:

- Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für die Unternehmen.
- Abgabe der laufenden Steuererklärungen und der Steueranmeldungen (vgl. o. g. Punkte auf Seite 1 und 2).

Weitere nützliche Informationen des BMF zum Corona-Hilfsprogramm sind abrufbar unter:
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.

i. V. Karsten Fleck i. V. Friedhelm Lübbers

Anlagen